

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMAS zu einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

Zu dem Referentenentwurf nimmt die BAGÜS wie folgt Stellung:

1. Die BAGÜS begrüßt, dass mit dem nun vorgelegten Entwurf von der Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 224 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Gebrauch gemacht wird.
2. Der Name der Verwaltungsvorschrift, insbesondere auch dessen Abkürzungen „Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift“ und „BevorzugtenVwV“ stellen sprachlich die Bevorzugung in den Vordergrund. Dies entwertet die Wettbewerbsschwierigkeiten von Werkstätten und Inklusionsbetrieben auf Grund des hohen Anteils besonders beeinträchtigter Beschäftigter. Aus diesem Grund sollte nach Auffassung der BAGÜS im Langtext „bevorzugten“ gestrichen und die Abkürzungen „Berücksichtigungs-Verwaltungsvorschrift – BerücksichtigungsVwV“ genannt werden. Dies entspräche auch der mit dem Entwurf beabsichtigten Stärkung der Stellung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben im Wettbewerb um öffentliche Aufträge.
3. Da es sich bei Inklusionsunternehmen in der Regel um Kleinunternehmen handelt und die Bewerbung um große Lose nahezu ausgeschlossen ist, wird nahegelegt, den § 4 um einen Abs. 6 zu ergänzen, und zwar mit folgendem Inhalt:

„In jedem Fall, in dem dies nach Art und Menge der geforderten Leistung zweckmäßig ist, soll der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt werden, damit sich auch kleine bzw. mehrere der genannten Einrichtungen um diese Aufträge bemühen können bzw. mehrere der genannten Einrichtungen von den Aufträgen profitieren. Dabei darf es nicht zu unwirtschaftlichen Zersplitterungen kommen.“

Einen entsprechenden Vorschlag hat die bag if in ihrer Stellungnahme unterbreitet. Er wird von der BAGÜS unterstützt.

Münster, 12.09.2019